

Die Militärfragen in der letzten Bundesversammlung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **15=35 (1869)**

Heft 34

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Die Militärfragen in der letzten Bundesversammlung. (Schluß.) — Rüffy, Die Strategen und die Strategie der neuesten Zeit. — Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Solothurn: Infanterie-Pionier-Schule. — Ausland: Wien: Das Militärbudget für 1870 und die neue Organisation der Armee. Bayern: Wittl's Revolver-Kanone. Das Lager bei Schweinfurt. Frankreich: † Marschall Niel. — Verschiedenes: Reitende Schützen.

Die Militärfragen in der letzten Bundes- versammlung.

(Korrespondenz aus Bern. Schluß.)

Aus der Diskussion anlässlich des Geschäftsberichts ist noch nachzutragen ein Antrag, der in beiden Räten gestellt und wenigstens der Hauptsache nach angenommen, wie in letzter Nummer nur kurz angedeutet wurde. Derselbe lautete: „Dem Bundesrath wird empfohlen, jedem Mitgliede eines freiwilligen Schießvereins unter Vorbehalt der erforderlichen reglementarischen Vorschriften bis auf 100 Patronen per Jahr gratis zu verabreichen.“ Grundsätzlich wurde dieser Antrag nicht angefochten, wohl aber die Zahl der zu verabreichenden Patronen. Es geschah dies sonderbarer Weise namentlich von Herrn Bundesrath Rüffy, Chef des Militärdepartements. Der Antrag ging dahin, vorläufig den Bundesrath nur zu einem Bericht hierüber einzuladen, aber von Festsetzung der Patronenzahl von Seite der Bundesversammlung zu abstrahiren, da man die finanzielle Tragweite dieser Gratisverabreichung von Patronen an Schießvereine noch nicht kenne. Der Antrag wurde dann von beiden Räten in letzterem Sinne angenommen, d. h. keine Zahl festgesetzt.

Ein fernerer Antrag, angeregt von Hrn. Nationalrath und Oberstlieut. Bonmatt, geht dahin, den Bundesrath einzuladen, das Exzerierreglement nicht nur den Offizieren, sondern auch den Unteroffizieren unentgeltlich auszuhelfen. Bonmatt begründete den Antrag hauptsächlich damit, daß man gerade jetzt im Begriffe stehe, die Offiziere immer mehr aus den Reihen der Unteroffiziere zu ziehen und es daher im Interesse des Dienstes liege, den Unteroffizieren ihre Ausbildung so viel als möglich zu erleichtern. Herr Bundesrath Rüffy war dagegen und deutete auf die Schwierigkeit hin, welche die unentgeltliche Abgabe des Reglements gegenüber denjenigen haben

würden, welche es bereits gekauft haben. Die Auslage des Einzelnen sei nicht groß; jedenfalls stelle er das Amendement, daß die Bundesversammlung im Falle der Annahme des Hauptantrages auch den nöthigen Kredit bewillige. Mit diesem Zusatz wurde dann der Antrag des Hrn. Bonmatt angenommen.

Auch die Wintekriegsstiftung kam zur Diskussion. Hr. Oberst Girard verlangte nämlich vom Bundesrath Bericht und Antrag über den Stand dieser Frage. Er beantragt, daß bei der hohen Wichtigkeit dieser Frage für den einzelnen Wehrmann, wie für das ganze Land der Bund die Sache an die Hand nehme. Hr. Bundespräsident Welti gab eine kurze Geschichte über den Gang dieser Angelegenheit seit dem Jahr 1861 und eröffnete nachher, es liege bereits ein Gesetzesentwurf zur Verwirklichung dieser Idee vor dem Bundesrath. Die Behörde habe in einer Sache, die jeden einzelnen Wehrmann berühre, nicht vorgehen können, ohne die öffentliche Meinung darüber zu kennen. In verschiedenen militärischen Vereinen habe sich bereits Opposition dagegen erhoben, die aber wesentlich auf Mißverständnis beruhe (?). Wenn die öffentliche Meinung sich abgeklärt habe, so werde man sicher das Nichtigste herausfinden. Oberstlieut. Otto v. Büren wünschte, daß der Bundesrath namentlich die Frage der Beschaffung der nöthigen Fonds ins Auge fasse. Der Antrag des Hrn. Oberst Girard wurde mit bedeutender Mehrheit angenommen.

Wir gehen nun über zu den weitern Bundesbeschlüssen im Militärwesen, und beginnen mit der Umänderung der glatten Positionsgeschütze in gezogene. Der Bericht des Bundesrathes und der Kommission gibt bei diesem Anlaß eine Uebersicht des Standes des gesammten schweizerischen Artilleriematerials, welche aber in der „Militär-Zeitung“ bereits ausführliche Erwähnung fand. Es sagt der

Bericht: Es stellt sich die Wünschbarkeit heraus, auch die Umwandlung des Positionsgeschützes durch einen förmlichen Bundesbeschluss zu regiren wie bei den Feldgeschützen. Es wird dieß bei den Positionsgeschützen um so nothwendiger, weil ein Theil derselben sich nicht in ordonnanzmäßigem Zustand befindet und eine gesetzliche Vorschrift über die Leistungen der Kantone, deren Material nicht im gesetzlichen Zustand ist, unerlässlich wird. Jeder Kanton soll die nöthige Bronze für die in ihrem Eigenthum verbleibenden Geschütze liefern und überhaupt diejenigen Leistungen übernehmen, welche sie hätten machen müssen, um Geschütze, Caissons und Lafetten in ordonnanzmäßigen Zustand zu stellen; der Bund hingegen soll die Kosten des Umgusses der Rohre und der Umwandlung des übrigen Materials auf sich nehmen. Die Kosten der Ausführung der Umwandlung der vorhandenen 18 Stück kurzen Haubitzen und 26 unordonnanzmäßigen 6Pfünder und 8Pfünder in gezogene 8Pfünder; und 44 Sechspfünderkanonen und Zwölfpfünderhaubitzen in gezogene 4Pfünder belaufen sich auf Fr. 390,000. Die Umänderung soll successive geschehen und alle Jahre eine bezügliche Summe auf das ordentliche Budget unter der Rubrik „Kriegsmaterial“ aufgenommen werden. Für Mehrleistungen an Material sollen die Kantone entschädigt werden. Mit diesem Besatz lautet nun der Bundesbeschluss wie folgt:

§ 1. Die kurzen 2Pfünder-Haubitzen, die 15 Centimeter Haubitzen, die 8Pfünder-Kanonen und die der bisherigen Ordonnanz nicht entsprechenden 6Pfünder-Kanonen des Positionsgeschützes werden in gezogene 8Pfünder-Hinterladungsgeschütze, die übrigen 6Pfünder-Kanonen und der Rest der langen 12Pfünder-Haubitzen in gezogene 4Pfünder-Vorderladungsgeschütze umgeändert.

§ 2. An Munition sind für jedes dieser Geschütze 200 Schüsse, nämlich:

- 120 Granatschüsse,
- 50 Schrapnelschüsse,
- 30 Büchsenkartätschüsse

anzufertigen.

§ 3. Die Kantone haben das bestehende Material und die dazu gehörende kontingentmäßige Munition zur Verfügung des Bundes zu halten. Dieser letztere übernimmt auf seine Kosten den Umguß, die Umänderungsarbeiten an Lafetten und Caissons und die Anschaffung der neuen Munition.

§ 4. Entspricht das Material nicht der vor Erlass des gegenwärtigen Beschlusses bestandenen Ordonnanz oder befindet sich dasselbe nicht in selbsttätigem Zustande, so haben die betreffenden Kantone die Lafetten oder Caissons auf eigene Kosten den Bestimmungen jener Ordonnanz gemäß herzustellen.

Werden Neuanschaffungen nothwendig, so geschehen dieselben durch die Eidgenossenschaft. Die bisherigen Kosten sind nach Abzug derjenigen Summen, welche die Instandstellung des bisherigen Materials gekostet haben würde, von den betreffenden Kantonen zu vergüten.

§ 5. Reicht die Bronze der abgelieferten Geschütze für den Guß der neuen Geschütze nicht aus, so haben

die Kantone das Fehlende entweder in natura zu liefern oder zu Fr. 115 per Centner in Geld zu vergüten.

§ 6. Sollte das kontingentgemäße Quantum Munition nicht mehr vorhanden sein, so haben die Kantone für das Fehlende den Geldwerth nach dem bisherigen Tarif zu vergüten.

§ 7. Das umgeänderte Material und die neu angeschaffte Munition bleiben Eigenthum der Kantone. Die Kosten des Unterhaltes und der Ergänzung derselben liegen letztern ob.

§ 8. Zur Bestreitung der dem Bunde in Folge des gegenwärtigen Beschlusses obliegenden Kosten wird bis zur Durchführung der Maßregel jährlich ein Posten in das ordentliche Budget aufgenommen.

§ 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Die Konkurrenzöffnung für Erfindung eines vollkommenen Zünders wird vom Militärdepartement und den bezüglichen Rathskommissionen hauptsächlich folgendermaßen motivirt, obschon sie selber die Erfolge der Konkurrenz-Ausschreibung etwas zweifelhaft betrachten. Sie sagen aber, die Lösung der Zünderfrage sei so außerordentlich wichtig, daß von diesen Bedenken nicht zurückgeschreckt werden darf, und zwar um so weniger, als die patriotische Gabe des Offiziersvereins ein entsprechendes Entgegenkommen wohl verdiene und das Auffinden eines Zünders, der in jeglicher Weise entspricht, jeglicher Opferwerth ist. Die Tragweite eines wirklich perfecten Zünders ist von enormer Wichtigkeit; dann erst wird die gezogene Artillerie im Stande sein, eine Geschosswirkung zu äußern, welche unter allen Umständen eine genügende genannt werden darf, was jetzt gar oft nicht der Fall ist. Dermalen könne sich keine Artillerie der Welt rühmen, die Zünderfrage einem Abschluß nahe gebracht zu haben, überall bleibe an den eingeführten Systemen noch Manches zu wünschen übrig, und überall finden unausgesetzt Versuche aller Art statt, um die Wirkung der Sprenggeschosse zu erhöhen, und offenbar müßte bei einem kommenden Feldzug diejenige Artillerie bei sonst ebenbürtiger Leistung das Uebergewicht davon tragen, welche in ihren Zündersystemen am weitesten vorangeschritten ist. Der bezügliche Bundesbeschluss dessen Detailauschreibung die „Milit.-Ztg.“ bereits in letzter Nummer gebracht hat, lautet wörtlich:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juli 1869, beschließt:

Artikel 1. Für Prämirung an den Erfinder eines in jeder Beziehung entsprechenden Zeit- und Perkussionszünders, wird zu dem patriotischen Beitrag des Offiziersvereines von Fr. 3000 noch ein Beitrag von Fr. 7000 aus der eidg. Bundeskasse geleistet.

Artikel 2. Dem Bundesrath wird außerdem noch ein Kredit von Fr. 10,000 bewilligt, zur Vornahme der sowohl für die Studien der Konkurrenten, als für die definitiven Proben erforderlichen Schießversuche.

Artikel 3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt."

Da bekanntlich die meisten Bundesbeschlüsse Geld, und zwar viel Geld kosten, so dürfen wir zum Schlusse auch die militärischen Nachtragkredite nicht vergessen. Sie betragen in der letzten Sitzung die ziemlich bescheidene Summe von Fr. 17,400, und zwar 400 Fr. für Equipementsentschädigung für Stabsoffiziere. Dieselbe mußte dieses Jahr an 32 Stabsoffiziere ausgerichtet werden, und es wurde daher der ausgesetzte Kredit von Fr. 12,000 um 800 überschritten, an welche dann aber in Folge Austrittes eines Offiziers Fr. 400 zurückvergütet wurden, und somit nur noch 400 Fr. Nachkredit erforderlich sind. Ferner 17,000 Fr. für Kriegsmaterial und Transportkosten. Dieser Nachkredit ist aber nur ein Uebertrag. Die Bundesversammlung bewilligte nämlich unterm 18. Dez. v. J. behufs Uebernahme der Kosten, welche der Transport für die an die Kantone zu liefernde Munition verursacht, einen Kredit von obigem Betrag. Dieser Kredit blieb dann aber, weil die Sendungen nicht stattfinden konnten, unverwendet, und muß nun für das laufende Jahr in Anspruch genommen werden.

Das waren nun so die hauptsächlich militärischen Verhandlungen der eidg. Räte in der letzten Juli-sitzung.

Die Strategen und die Strategie der neuesten Zeit. Kriegsgeschichtliches Skizzenbuch von Eduard Rüffer. Prag. H. Carl J. Satow. 1869.

Wir stehen nicht an, die vorliegende Schrift als Arbeit eines talentvollen und kenntnißreichen Offiziers zu bezeichnen, doch verhehlen wir uns nicht, daß dieselbe an einigen erheblichen Mängeln leidet. Zunächst scheint uns der Titel ungenau, und dann vermiffen wir ein Inhaltsverzeichnis, welches den behandelten Stoff schnell übersichtlich darstellt. Das Buch beginnt mit der ersten Seite und endet mit dem Punkt der letzten, ohne daß zur leichtern Orientirung irgend eine Aufschrift nöthig befunden worden wäre. Bezeichnender als der gewählte Titel dürfte der „Die östreichischen Strategen der neuern Zeit“ gewesen sein.

Der Inhalt des Buches hätte sich leicht in eine Anzahl Abschnitte und Kapitel eintheilen lassen. Der in der Schrift behandelte Gegenstand zerfällt, genau betrachtet, in eine Einleitung von beträchtlicher Länge, in welcher eine Uebersicht über die Kriegführung Napoleons und der anderen Feldherren, welche später bis zum Jahr 1848 aufgetreten sind, gegeben wird, dann werden die Feldzüge von 1848 und 1849 in Italien und Ungarn, sowie der Krieg 1859 in Italien etwas ausführlicher behandelt, worauf (und dieses ist des Pudels Kern) zu der Beurtheilung der strategischen Begebenheiten des Krieges 1866 übergegangen wird.

Zu Anfang der Schrift spricht sich der Herr Verfasser über das Vorkommen der strategischen Begabung und den Werth einer rationellen militärischen Ausbildung aus. Derselbe drückt sich folgendermaßen aus: „Die Strategie oder Heerführung gehört

zu jenen Wissenschaften, die man wohl auf den Militär-Akademiën vortragen, nicht aber erlernen kann. So wenig als es möglich ist, Jemand zum Dichter zu machen, der nicht zum Dichter geboren, zum Maler und Bildhauer, überhaupt zum schaffenden Denker, dem die Natur nicht den Keim dazu schon in die Kinderseele gelegt hat, so wenig ist es möglich, Jemand zum Heerführer zu machen, dem die Heerführung nicht schon in seinen frühesten Kinderspielen sich als unwiderstehlicher Hang, als geheimnißvolles Drängen seiner inneren Eigenart geltend machte.

Das Wesen eines wahren Feldherrn von Gottes Gnaden offenbart sich schon in der Knabennatur, und so muß es sich offenbaren, so gut wie Göthe schon als Kind die schönsten Märchen und Gedichte „träumte“.

Tritt zur natürlichen Begabung eine rationelle militärische Erziehung hinzu, um so besser! Unbedingt nothwendig aber ist dieselbe nicht. Dieß sehen wir, wo wir auch nur einen Blick in die Kriegsgeschichte thun. War nicht Derfflinger ein Schneidbergesell, bevor er Soldat und ruhmreicher General wurde? Was war der berühmte Kettergeneral Murat, bevor ihn der Sturm der französischen Revolution auf das Pferd warf, das ihn so oft zum Siege tragen sollte? Selbst in der Rutte hat schon manchemal ein Felsherrgenie gesteckt, wovon der große Protokop ein Zeugniß ablegt. Und der arme Bernadotte, dem, als er während der französischen Revolution zum gemeinen Soldaten ausgehoben wurde, eine junge Wäscherin einen Korb gab, spricht gewiß ebenfalls dafür, daß der Marschallstab, bei ihm zuletzt sogar noch mehr, sich mitunter in die simple Patronentasche verirren kann. Der genialste General des modernen Spaniens, der legitime baskische Insurgent Zumala Carreguy war ebenfalls nicht in der Kadettenschule erzogen worden, so wenig wie sein genialer Todfeind Minas. Auch die Helden des griechischen Befreiungskrieges hatten keine Examina gemacht und sich nicht erst bei irgend welcher Schulbehörde die facultas vincendi ausstellen lassen.

In jedem nicht ganz entarteten Volke schlummern zu jeder Zeit Feldherrntalente. Daher so oft das Beispiel, daß im Falle der Noth plötzlich aus den verschiedensten Klassen der Gesellschaft Feldherren erstehen, die Heere zu kommandiren und Schlachten zu gewinnen wissen. Hat das nicht erst wieder der letzte amerikanische Bürgerkrieg nachgewiesen, in dem unter Anderen ein früherer Civilingenieur, dem die böse Fama sogar nachsagte, daß er gern ein Gläschen über den Durst trinke, die größten strategischen Talente entwickelte! Gar mancher Soldat, der es nicht einmal zum Lieutenant brachte, hatte das Zeug dazu, ein General zu sein.

Es ließen sich viele Beispiele dafür aufstellen, daß ein Strategie nicht immer eine militärische Erziehung genossen zu haben braucht, wenn der Strategie nur eben in ihm steckt. Fühlt aber Jemand den geheimnißvollen Drang in sich, sich im Felde zu versuchen, so läßt es ihm bei den Arbeiten des Friedens keine Ruhe, sobald er irgendwo Pulverdampf wittert. Mögen sich auch noch so viele Förmlichkeiten ihm in